Eurasische Integration

– Verhältnis zur Europäischen Nachbarschaftspolitik
– Völkerrechtliche Architektur
– Antidumpingmaßnahmen
– Gerichtshof der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

4|2013

Im Auftrag der
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR OSTEUROPAKUNDE e. V. ©

herausgegeben von Prof. *Dr. Burkhard Breig,* Berlin, Prof. Dr. *Caroline von Gall,* Köln, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Prof. Dr. Dr. h.c. *Angelika Nußberger* M. A., Straßburg/Köln, Dr. *Carmen Schmidt,* Köln, Prof. DDr. *Bernd Wieser,* Graz, Prof. Dr. Dr. h.c. *Fryderyk Zoll,* Osnabrück

unter Mitwirkung von Prof. Dr. habil. *Bogusław Banaszak,* Breslau, Prof. Dr. *F. J. M. Feldbrugge,* Leiden, Prof. Dr. Dr. h.c. *Martin Fincke,* Passau, Prof. Dr. *Anders Fogelklou,* Uppsala, Prof. Dr. *Michael Geistlinger,* Salzburg, Verfassungsrichter Prof. Dr. *Pavel Holländer,* Brünn, Prof. Dr. *Peeter Järvelaid,* Tallinn, Richter am Gerichtshof der Europäischen Union Dr. *Egil Levits,* Luxemburg, Prof. Dr. *Otto Luchterhandt,* Hamburg, Botschafter a. D. Dr. *Klaus Schrameyer,* Bonn, Prof. Dr. Dres. h.c. *Friedrich-Christian Schroeder,* Regensburg, Prof. Dr. *Theodor Schweisfurth,* Heidelberg, Prof. Dr. Dr. h.c. *László Sólyom,* Staatspräsident a.D., Präsident des Verfassungsgerichts a.D., Budapest, Prof. Dr. *Alexander Trunk,* Kiel.

REDAKTION:
Prof. Dr. *Burkhard Breig,* Prof. Dr. *Caroline von Gall, Munir Qureshi* (Dipl.-Übers.), Dr. *Carmen Schmidt,* Prof. DDr. *Bernd Wieser.*

Anschrift:
Dr. Carmen Schmidt
Institut für Ostrecht der Universität zu Köln
Klosterstr. 79d
50931 Köln

E-Mail: oe-recht@dgo-online.org, Aus dem Schrifttum: bernd.wieser@uni-graz.at, Aus Justiz und Rechtsprechung: cvgall@uni-koeln.de, Aus der Forschung: burkhard.breig@fu-berlin.de.

Die in OSTEUROPA-RECHT veröffentlichten Beiträge mit Verfasserangabe geben die Ansicht der betreffenden Autoren wieder, nicht die der Herausgeber oder der Redaktion.

OSTEUROPA-RECHT

Erscheinungsweise: dreimonatlich. *Bezugsmöglichkeiten:* Bestellungen nehmen der Verlag und der Buchhandel entgegen. Bezugszeit: Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr; es verlängert sich, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dieses Jahres schriftlich gekündigt wird. Darüber hinaus sind Kündigungen jeweils drei Monate vor Jahresende der Abonnementverwaltung mitzuteilen. Bezugspreise: Einzelheft 22,– €. Jahresabonnement Printausgabe 76,– € (für Mitglieder der Dt. Gesellschaft für Osteuropakunde e. V. sowie für Studierende (gg. Nachweis) 57,– €). Jahresabonnement Kombiversion (Print + digital) 98,– € (für Mitglieder der Dt. Gesellschaft für Osteuropakunde e. V. sowie für Studierende (gg. Nachweis) 74,– €). Alle Preise für ein Jahresabonnement inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten (8,80,– € Inland/16,50,– € Ausland) bei Printausgaben. Preise der Print- und Onlineausgabe für Institutionen mit IP-Zugang auf Nachfrage beim Verlag.

Verlag und Abonnementverwaltung: BWV • Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin, Telefon (030) 84 17 70-0, Telefax (030) 84 17 70-21,

E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier
ISSN 0030-6444

osteuropa recht

Fragen zur Rechtsentwicklung
in Mittel- und Osteuropa sowie den GUS-Staaten
59. Jahrgang, Heft 4|2013
„Eurasische Integration"

INHALT DIESES HEFTS

AUFSÄTZE

Zhenis Kembayev	The (In-)Compatibility between Regional Integration Processes in the Post-Soviet Area and within the European Neighborhood Policy	S. 369
Azar Aliyev	Architektur der eurasischen Integration: Wirtschaftsgemeinschaft, Zollunion, Gemeinsamer Wirtschaftsraum, Wirtschaftsunion	S. 378
Ilia Rachkov	Antidumpinguntersuchung in der Zollunion Belarus, Kasachstan und Russland	S. 391
Marina Trunk-Fedorova	Der Gerichtshof der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	S. 413
Fryderyk Zoll	Das elektronische Mahnverfahren in Polen – Das Ringen um die Effizienz des Zivilverfahrens bis an die Grenze der Gerechtigkeit	S. 423
Manuchehr Kudratov	Neue Entwicklungstendenzen im kasachischen Strafprozess	S. 429
Sergej Markunzow/ Andrej Umansky	Die Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation (OGRF) und ihre Bedeutung in der Auslegung strafrechtlicher Normen	S. 433
Olena Shabliy	Die Textsorte Gesetz in der Systematik der bilateralen Rechtsübersetzung am Beispiel des deutschen und ukrainischen Verfassungstextes	S. 444

AUS DER FORSCHUNG

Ausschreibung: Verleihung des Deutsch-Russischen Juristenpreises 2014, S. 460; Ausgezeichnete Rechtsvergleichung – Deutsch-Russischer Juristenpreis zum dritten Mal verliehen, S. 462; Jahrestagung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (*Rainer Wedde*), S. 464

Sergej Markunzow*

Die Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation (OGRF) und ihre Bedeutung in der Auslegung strafrechtlicher Normen

I. Einleitung

Die Bestimmung der Bedeutung und Rolle der Plenarentscheidungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation (OGRF) ist ein aktuelles Problem der russischen Rechtswissenschaft und Praxis. Zu dieser Frage werden wissenschaftliche Konferenzen und Seminare durchgeführt sowie Kommentare und Monographien herausgegeben. Aber bis jetzt gibt es sowohl in der Lehre als auch Praxis keine einheitliche Meinung über die Rolle und Bedeutung der Plenarentscheidungen des OGRF, deren Rechtsnatur und der Verortung im russischen Rechtssystem.

Die Bestimmung der Bedeutung und Rolle der Plenarentscheidungen des OGRF soll hier im Kontext des Strafrechts[1] dargestellt werden, denn „das Strafrecht ist, wie die geschichtliche Erfahrung zeigt, ein notwendiges Mittel der Wahrung der wichtigsten Interessen jeder Gesellschaft [...] das Strafgesetz ermächtigt im Idealfall die notwendige gesellschaftliche Gewaltanwendung [...]".[2]

Schon im 19. Jahrhundert schrieb der bekannte russische Kriminalist *Fojnizkij*, die Wichtigkeit der Auslegung der Strafrechtsnormen betonend, dass

> gerade auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozessrechts die Grenzen für das Eindringen des Staates in die Sphäre der persönlichen Freiheit der Staatsbürger liegen, und deswegen die wissenschaftliche Ausarbeitung dieser Fachbereiche die Rechtssicherheit am meisten sichert.[3]

Die Fehlerhäufigkeit im Laufe der Auslegung und Anwendung der Strafrechtsnormen bleibt jedoch sehr hoch. In diesem Zusammenhang erlangen die Fragen nach Inhalt und Umfang der rechtserklärenden Befugnisse des OGRF im Bereich des Strafrechts eine besondere Bedeutung.

---

* Unter Mitarbeit von Andrej Umansky, LL.M. (Köln/Paris I), M.A. (Paris IV), Universität zu Köln.

1 Plenarentscheidungen des OGRF (im vorliegenden Beitrag wird der russ. „постановление" durchgehend mit „Entscheidung" übersetzt; Anm. d. Redaktion) finden sich nicht nur zum Strafrecht, sondern auch zu den Fragen der Normanwendung im Strafprozessrecht, im bürgerlichen Recht und einer Reihe anderer Rechtsgebiete. Beispielsweise: Plenarentscheidung des OGRF vom 28. Juni 2012 Nr. 16 „Über die Praxis der gerichtlichen Anwendung der besonderen Verfahrensart der Gerichtsverhandlung der Strafsachen beim Abschluss des vorgerichtlichen Abkommens über Zusammenarbeit", Бюллетень Верховного Суда РФ (im Folgenden: БВС РФ) 2012, N 9 und Plenarentscheidung des OGRF vom 28. Juni 2012 Nr. 17 „Über die Behandlung von Streitigkeiten bezüglich des Verbraucherschutzes durch die Zivilgerichte", БВС РФ 2012, N 9.

2 *Жалинский А. Э.*, Уголовное право в ожидании перемен: теоретико-инструментальный анализ (*Žalinskij*, Strafrecht in Erwartung des Wandels: eine theoretisch-instrumentelle Analyse), Москва 2008, с. 9, 192.

3 Zitiert nach *Люблинский П. И.*, Память трех русских криминалистов (*Ljublinskij*, Gedenken an drei russische Kriminalisten), Санкт-Петербург 1914, с. 5.

II. Rechtsgrundlage der Plenarentscheidungen des OGRF

In der früher geltenden Gesetzgebung wurde die Rechtsnatur der Plenarentscheidungen des OGRF klar bestimmt. Die Erläuterungsvorgabe des Obersten Gerichtes als selbständige Befugnis wurde zum ersten Mal durch die Verordnung über die Gerichtsverfassung der RSFSR vom 11. November 1922[4] und dann mit der Gründung der UdSSR durch die Verordnung über das Oberste Gericht der UdSSR vom 23. November 1923[5] auch dem Obersten Gericht der UdSSR zugeordnet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes „Über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken"[6] von 1938 gehörte diese Funktion zur ausschließlichen Zuständigkeit des Obersten Gerichtes der UdSSR. Die Zuständigkeit der Obersten Gerichte der Republiken, die zur UdSSR gehörten, wurde erst mit der Verabschiedung der Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Unions- und autonomen Republiken 1958 widereingeführt.[7]

Laut Art. 56 und 58 des Gesetzes der RSFSR vom 8. Juli 1981 „Über die Gerichtsverfassung der RSFSR"

> gibt das Plenum des Obersten Gerichtes der RSFSR den Gerichten [...] leitende Erläuterungen zu den Fragen der Gesetzesanwendung der RSFSR. [Diese] sind für die Gerichte, andere Behörden und Beamte, die das erläuterte Gesetz anwenden, bindend.[8]

Wie in der Lehre betont wird, enthalten die Plenarentscheidungen der Obersten Gerichte der UdSSR und RSFSR eine große Anzahl von Erläuterungen und Empfehlungen, die eine umfassende Bedeutung sowohl für die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch Strafrechtsdogmatik hatten. Eine große Anzahl der Plenarentscheidungen, die im Zeitraum der Gültigkeit des Strafgesetzbuches von 1926 und 1960 getroffen wurden, bleiben, wie *Esakow* anmerkt, „formell-rechtlich gültig [...] und sie enthalten entweder im Ganzen oder teilweise Erläuterungen, die im geltenden Straf- und Strafpro-

---

[4] Art. 60 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsverfassung der RSFSR: „Die Plenarsitzungen des Obersten Gerichtes bestehen aus allen vorhandenen Mitgliedern des Obersten Gerichtes, aber nicht weniger als aus der Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder des Obersten Gerichtes, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und bei zwingender Anwesenheit des Staatsanwaltes der Republik oder des Ersten Unterstaatsanwaltes der Republik: 1. Zur Gesetzesauslegung im Rahmen der Rechtsprechung [...]" Siehe Entscheidung des Russischen Zentralen Exekutivkomitees vom 11. November 1922 „Über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gerichtsverfassung der RSFSR" (außer Kraft), Собрание узаконений РСФСР 1922, N 69. Поз. 902.

[5] Entscheidung des Präsidiums der zentralen Wahlkommission der UdSSR vom 23. November 1923 „Verordnung über das Oberste Gericht der UdSSR" (außer Kraft), Вестник ЦИК, СНК и СТО СССР 1923, N 10, Поз. 311.

[6] Gesetz der UdSSR vom 16. August 1938 „Über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken" (außer Kraft), Ведомости Верховного Совета СССР (im Folg.: VVS SSSR) 1938, N 11.

[7] Gesetz der UdSSR vom 25. Dezember 1958 „Über die Verabschiedung der Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Unions- und autonomen Republiken" (außer Kraft), VVS SSSR 1958, Nr. 1, Pos. 12. Die abstrakte Gesetzesauslegung als selbständiger Tätigkeitsbereich der Obersten Gerichte war nur den sozialistischen Staaten, wie der UdSSR, Bulgarien, Ungarn, Albanien, Rumänien, Polen, der Tschechoslowakei, und der DDR eigen. Einige Länder haben diese Praxis auch später fortgesetzt oder aufgegriffen (z. B. Kasachstan, Aserbaidschan, Weißrussland). Ausführlich dazu *Мадьярова А. В.*, Разъяснения Верховного суда РФ в механизме уголовно-правового регулирования (*Mad'jarova*, Erläuterungen des Obersten Gerichts der RF im Mechanismus der strafrechtlichen Regelung), Санкт-Петербург 2002, с. 21.

[8] Vgl. Gesetz der RSFSR vom 8. Juli 1981 „Über die Gerichtsverfassung der RSFSR" (seit 1.1.2013 außer Kraft), Ведомости Съезда народных депутатов РСФС 1981, N 28, Поз. 976.

zessrecht anwendbar sind".[9] Vor der Verabschiedung der Verfassung der Russischen Föderation 1993 wurde die höchstrichterliche Auslegung nur in der ersten sowjetischen Verfassung erwähnt.[10] Der heutige Art. 126 der russischen Verfassung (Verf RF) regelt, dass

> das Oberste Gericht der Russischen Föderation das höchste Gerichtsorgan für Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und andere Sachen ist, für die die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig sind, und führt die Aufsicht über deren Tätigkeit in den durch ein Bundesgesetz vorgesehenen prozessualen Formen und gibt Erläuterungen zu Fragen der Rechtsprechung.[11]

Im Art. 19 Abs. 5 des Föderalen Verfassungsgesetzes vom 31 . Dezember 1996 „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation"[12] wurde der Inhalt des Art. 126 Verf RF wiederholt. Bemerkenswert ist, dass es im Vergleich zur früher geltenden Gesetzgebung in diesen Normen nicht um die Tätigkeit in der Erläuterung „der Anwendung der Gesetzgebung", sondern nur um die Funktion der Erläuterung „zu Fragen der Rechtsprechung" ging. Erläuterungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, waren damit nicht mehr bindend.

Somit existierte zur Frage der Rechtskraft der Bestimmungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, und zu dessen rechtserklärender Tätigkeit für lange Zeit eine Reglungslücke. Folglich wies die Lehre zu Recht auf die Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Frage hin. Viele verbanden die Lösung dieser gesetzgebenden Unvollständigkeit mit der Verabschiedung eines besonderen Gesetzes zum OGRF oder dem System der Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit. Das vor kurzem verabschiedete föderale Verfassungsgesetz vom 7. Februar 2011 Nr. 1-FKZ „Über die Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation"[13] hat keine endgültige Lösung gebracht. Die Analyse der Bestimmungen zeigt, dass es keine Normen enthält, die speziell der Regelung der auslegenden Tätigkeit des OGRF gewidmet sind.

Im Art. 9 Abs. 1 des Gesetztes werden die Bestimmungen des Art. 126 Verf RF wie-

---

[9] Beispielsweise die Entscheidung des 23. Plenums des Obersten Gerichtes der UdSSR vom 4. März 1929 „Über die Bedingungen der Anwendung der Verjährung und Amnestie zu dauernden und fortgesetzten Verbrechen"; die Plenarentscheidung des Obersten Gerichtes der UdSSR vom 31. Juli 1962 Nr. 11 „Über die Rechtsprechung über die sukzessive Verbrechensverschleierung, den Erwerb und Verwertung des vorsätzlich entwendeten Vermögens"; die Plenarentscheidung des Obersten Gerichtes der UdSSR vom 18. März 1970 Nr. 4 „Über den Fristablauf der Vorstrafentilgung. Vertiefend, *Есаков Г. А.* (ред.), Сборник постановлений Пленумов Верховного Суда РФ (РСФСР) и Верховного Суда СССР по уголовным делам (*Esakov*, Sammelband der Beschlüsse des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation (der RSFSR) sowie des Obersten Gerichts der UdSSR in Strafsachen), Москва 2010, с. 3, 46.

[10] Laut Art. 43 der Verf. der UdSSR von 1924: „Zum Zweck der Bestätigung der revolutionären Gesetzlichkeit auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Zentralen Wahlkommission der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird das Oberste Gericht gegründet. Zu dessen Zuständigkeit gehören: a) Die der leitenden Erläuterungen/Vorgaben für die Obersten Gerichte der Republiken zu den Fragen der Unionsgesetzgebung [...]". Siehe Entscheidung der 2. Tagung der Räte der UdSSR vom 31. Januar 1924 „Über die Verabschiedung der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" (außer Kraft), Вестник ЦИК, СНК и СТО 1924, N 2. Поз. 24.

[11] Verfassung der Russischen Föderation vom 12. Dezember 1993, Собрание законодательства Российской Федерации (im Folgenden: СЗ РФ), 2009, N 4. Поз. 445. Vgl. auch *Dietrich Frenzke*, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993, Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, Berlin 1995.

[12] СЗ РФ 1997, N 1, Поз. 1. Deutsche Übersetzung bei *Andreas Reintsch*, WiRO 1997, 307ff. Vgl. auch *Stefanie Solotych*, Das Gesetz über das Gerichtssystem der Russländischen Föderation von 1996, JOR 2002, S. 357.

[13] СЗ РФ 2011, N 7, Поз. 898.

dergeben, und im Art. 14 Abs. 4 Nr. 1 wird festgestellt, dass „das Plenum des OGRF für die Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit Auslegungserläuterungen zu Anwendungsfragen der Gesetzgebung der Russischen Föderation zum Zweck der Sicherung der Einheit der Rechtsprechung" beschließt.

Einerseits wurde also konkretisiert, dass die Erläuterungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, für die Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit gegeben werden. Andererseits entstand ein Widerspruch zwischen dem Art. 126 Verf RF und Art. 9 Abs. 1, in denen es um die Erläuterungen „zu Fragen der Rechtsprechung" geht, und dem Art. 14 Abs. 1 desselben Gesetzes, wo auf „die Erläuterungen zu Anwendungsfragen der Gesetzgebung der Russischen Föderation" hingewiesen wird. Somit hat die Verabschiedung des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über die Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation" keine Klarheit in der Frage des Rechtsstatus der auslegenden Tätigkeit des Plenums des OGRF und der Rechtskraft der Bestimmungen der von ihm verabschiedeten Entscheidungen gebracht.

III. Allgemeine Charakteristik der Plenarentscheidungen im Strafrecht

Ungeachtet dieses Umstandes beschließt das Plenum des OGRF regelmäßig auslegende Entscheidungen mit steigender Tendenz im Bereich des Strafrechts. Die genaue Anzahl der heute im Bereich des Strafrechtes geltenden Plenarentscheidungen ist schwer zu bestimmen. Wie oben festgestellt, gilt noch formell-rechtlich eine große Anzahl der Plenarentscheidungen der Obersten Gerichte der UdSSR und RSFSR fort. Während der Existenz des Plenums des OGRF[14] wurden im Bereich des Strafrechtes ca. fünfzig Entscheidungen beschlossen,[15] einige davon sind jedoch schon außer Kraft getreten. Davon sind über 70% Fragen des Besonderen Teils des StGB RF gewidmet, insbesondere zu bestimmten Tatbestandsmerkmalen, Qualifikationen, Besonderheiten der Mittäterschaft, der Behandlung von Tatmehrheit und der Abgrenzung von Vortaten. Eine Plenarentscheidung des OGRF kann der Tatbestandsauslegung gewidmet werden, die sowohl eine als auch mehrere Normen, und in einer Reihe von Fällen auch verwandte Ordnungswidrigkeiten charakterisieren.

Zum Beispiel wird in der Plenarentscheidung des OGRF vom 18. Oktober 2012 Nr. 21 „Über die gerichtliche Anwendung der Gesetzgebung über die Haftung im Bereich des Umweltschutzes und der Naturbenutzung"[16] die Auslegung der Tatbestandsmerkmale einiger Normen aus dem 26. Kapitel „Umweltstraftaten" (Art. 246-262) des StGB RF sowie der Merkmale verwandter Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes und der Naturbenutzung erläutert. Es existieren auch Plenarentscheidungen des

---

[14] In diesem Fall geht es um die Tätigkeit ab 1992. Bemerkenswert ist jedoch, dass in diesem Jahr das OGRF sein 90-jähriges Jubiläum feiert. Es geht also von seiner durchgehenden Existenz seit 1923 aus, als gemäß der obengenannten Entscheidung über die Gerichtsverfassung der RSFSR das Oberste Gericht der RSFSR gegründet wurde.

[15] Darunter versteht man die Plenarentscheidungen des OGRF zu Anwendungsfragen der Strafgesetzgebung zum Zweck der Sicherung der Einheit der Rechtsprechung. Manche Plenarentscheidungen haben die Natur einer gesetzgeberischen Initiative, auch im Bereich des Strafrechtes. So wurde insbesondere durch die Plenarentscheidung des OGRF vom 5. April 2012 Nr. 6 „Über die Vorlage in die Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation des Entwurfs des föderalen Gesetzes ‚Über die Vornahme der Änderungen ins Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (StGB RF)'" eine in der Lehre stark kritisierte Initiative der Einführung sechs neuer Art. (159.1-159.6 StGB RF) neben dem existierenden Art. 159 (Betrug) vorgeschlagen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrug konkretisieren (durch die Kodifizierung bestimmter Handlungsalternativen). Der Vorschlag des OGRF wurde später vom Gesetzgeber umgesetzt.

[16] БВС РФ 2012, N 12.

OGRF zur Normanwendung des Allgemeinen Teils des StGB RF. Die letzte Plenarentscheidung dazu ist vom 27. September 2012 Nr. 19 „Über die richterliche Anwendung der Gesetzgebung über die Nothilfe und Schädigung bei der Festnahme einer Person, die eine Straftat begangen hat".[17] Es ist zu bemerken, dass in einigen Plenarentscheidungen des OGRF die Anwendung der einzelnen Normen sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Teils des StGB RF gleichzeitig erläutert wird. So wird zum Beispiel in der Plenarentscheidung des OGRF vom 1. Februar 2011 Nr. 1 „Über die richterliche Anwendung der Gesetzgebung, die die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Bestrafung von Minderjährigen regelt"[18] neben der Auslegung der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes V „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen" (Art. 87-96) des StGB RF die Anwendung des Art. 150 „Verleitung eines Minderjährigen zur Begehung des einer Straftat" und 151 „Verleitung eines Minderjährigen zur Begehung von gesellschaftswidrigen Handlungen" des StGB RF erläutert. Es existieren auch Plenarentscheidungen des OGRF, durch die Änderungen und Ergänzungen in anderen, noch geltenden Plenarentscheidungen des OGRF erfolgen. So wurden durch die Plenarentscheidung des OGRF vom 23. Dezember 2010 Nr. 31 „Über die Änderung und Ergänzung einiger Plenarentscheidungen des OGRF in den Strafsachen"[19] Änderungen und Ergänzungen von insgesamt dreizehn Plenarentscheidungen vorgenommen. Die große Anzahl der geltenden Plenarentscheidungen des OGRF und ihre wesentliche Bedeutung für den russischen Rechtsanwender zeugen von der Notwendigkeit der klaren Verdeutlichung der Rechtsnatur der Plenarentscheidungen des OGRF in Strafsachen.

IV. Rechtsnatur der Plenarentscheidungen

In der Lehre gibt es zurzeit keine einheitliche Meinung hinsichtlich der Rechtsnatur der Erläuterungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind. Einer Ansicht nach gehören die Plenarentscheidungen des OGRF zur Rechtsprechung.[20] Eine andere Meinung behandelt sie als gerichtlichen Präzedenzfall.[21] Vertreten wird auch die Meinung, dass die Plenarentscheidungen des OGRF über alle Merkmale von Normativrechtsakten verfügen.[22] Schließlich existiert auch die Ansicht, nach der die Erläuterungen des Plenums des OGRF nicht über die Merkmale des gerichtlichen Präzedenzfalls verfügen und keine Form der Rechtsprechung sind. Die Erläuterungen sind komplexe Rechtsakte, aber keine Normativrechtsakte, die nicht einer bestimmten Kategorie zuzuordnen sind.[23] Letztere Ansicht überzeugt. Zweifellos sind die Erläuterungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, das Ergebnis seiner praktischen Tätigkeit.

---

[17] БВС РФ 2012, N 11.

[18] БВС РФ 2011, N 4.

[19] БВС РФ 2011, N 2.

[20] *Сауляк О. П.*, Судебная практика как источник российского права (материальный и формальный аспекты проблемы) (*Sauljak*, Gerichtliche Praxis als Quelle des russischen Rechts (materieller und formaler Problemaspekt), Государство и право 11|2009, с. 8-9.

[21] *Ображиев К. В.*, Судебный прецедент в уголовном праве (*Obražiev*, Gerichtliche Präzedenzentscheidung im Strafrecht), Ставрополь 2002.

[22] *Пудовочкин Ю. Е./Пирвагидов С. С.*, Понятие, принципы и источники уголовного права: сравнительно-правовой анализ России и стран СНГ (*Pudovočkin/Pirvagidov*, Begriff, Prinzipien und Quellen des Strafrechts: Eine Vergleichend-rechtliche Analyse Russlands und der GUS-Staaten), Санкт-Петербург 2003, с. 217.

[23] *Мадьярова*, Fn. 7., S. 80.

Sie sind aber kein Ergebnis der gerichtlichen Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Der Mechanismus der Schaffung der Auslegungsvorgaben ist nicht rechtsanwendend, sondern rechtsschöpfend.

Die Erläuterungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, sind das Ergebnis der offiziellen Vereinheitlichung und Kommentierung der strafrechtlichen Anwendungspraxis. In diesem Zusammenhang erscheint die in der letzten Zeit verbreitete „Kommentierung der Kommentare" erörterungswert.[24]

V. Rechtsverbindlichkeit der Plenarentscheidungen

Nachdem oben die Fragen der Regelung und Rechtsnatur der Plenarentscheidungen des OGRF kurz erörtert worden sind, sei im Folgenden näher auf die Frage nach der Verbindlichkeit dieser Entscheidungen eingegangen. Wie oben schon erwähnt richtet das Plenum des OGRF laut Art. 14 Abs. 4 Punkt 1 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über die Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation" seine Erläuterungen an die Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit. Aus der wörtlichen Auslegung dieser Norm und unter Berücksichtigung der dienstlichen Unterstellung der Gerichte der gesamten Gerichtsbarkeit kann man daraus die Konsequenz ziehen, dass sie für diese Gerichte von obligatorischer Natur sind. Dies wurde allgemein auch vor der Verabschiedung des Föderalen Verfassungsgesetzes nicht in Zweifel gezogen. Aber die Frage bleibt, inwiefern die Plenarentscheidungen des OGRF für andere Behörden, juristische und natürliche Personen ebenfalls zwingend sind.

In der modernen wissenschaftlichen Literatur ist die Frage der Verbindlichkeit der Plenarentscheidungen des OGRF stark umstritten. Zu dieser Frage existieren in der Lehre zwei Hauptströmungen. Die Befürworter der ersten Ansicht vertreten die Meinung, dass die Plenarentscheidungen nicht obligatorisch sind, sondern nur den unverbindlichen Charakter einer Empfehlung haben.[25] Dabei wird auf Art. 126 Verf RF verweisen, wonach das OGRF zwar Erläuterungen zu den Fragen der Rechtsprechung gibt, das Wort „leitende" jedoch nicht verwendet wird, wie es in der bisherigen Gesetzgebung der Fall war. Es wird auch darauf hingewiesen, dass laut Art. 120 der Verf RF die Richter unabhängig sind und sich nur der Verfassung und dem föderalen Gesetz unterordnen und folglich die Plenarentscheidungen keinen Gesetzessrang haben.

Laut einer anderen Meinung gelten die Plenarentscheidungen des OGRF ohne Ausnahme für alle staatlichen und Kommunalbehörden, ihre Beamten sowie andere natürliche und juristische Personen. Diese Ansicht argumentiert, dass das Fehlen des Wortes „leitende" nur die empfehlende Bedeutung der Erläuterungen betrifft.[26] Ferner wird unter Bezugnahme auf den Art. 6 (Verbindlichkeit von Gerichtsentscheidungen) des Föderalen

---

[24] Siehe beispielsweise: *Михлин А. С./Казаково В. А./Радченко В. И.*, Сборник действующих постановлений Пленумов Верховных судов СССР, РСФСР и РФ по уголовным делам (с комментариями и пояснениями) (*Mikhlin/Kazakova/Radčenko*, Sammelband der gültigen Plenarentscheidungen der Obersten Gerichte der UdSSR, der RSFSR und der RF in Strafsachen), Москва 2008; *Степалин В. П.*, Комментарий к постановлению Пленума Верховного Суда РФ о необходимой обороне (*Stepalin*, Kommentar zur Plenarentscheidung des Obersten Gerichts der RF über die Notwehr), Уголовный процесс 11|2012, с. 52.

[25] *Нересянс В. С.*, Общая теория права и государства (*Nersesjanc*, Allgemeine Theorie des Rechts und des Staates), Москва 1999, с. 500; *Рарог А. И.*, *Правовое значение разъяснений Пленума Верховного Суда РФ* (*Rarog*, Rechtliche Bedeutung der Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF), Государство и право 2|2001, с. 53.

[26] *Пудовочкин Ю. Е.*, Источники уголовного права Российской Федерации (*Pudovočkin*, Quellen des Strafrechts der Russischen Föderation), Журнал российского права 5|2003, с. 64.

Verfassungsgesetzes „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation"[27] erläutert, dass das Plenum der Teil des OGRF ist, welcher seine Erläuterungen in Form von Entscheidungen gibt. Diese Entscheidungen, die richterliche Rechtsakte sind, unterfallen den Anforderungen des Art. 6 und sind damit obligatorisch.[28]

Hier sei aber angemerkt, dass die Meinung des Vorsitzenden des OGRF, *Lebedew,* restriktiver ist. Rechtsbestimmungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, sind seiner Meinung nach immer sekundäre Rechtsnormen. Aber dies schließt die Möglichkeit des Verweises auf eine bestimmte Entscheidung des Plenums oder des Präsidiums des OGRF in einem konkreten Fall nicht aus.[29] Der in Russland bekannte Rechtsanwalt *Reznik* bemerkt zu Recht, dass die gerichtliche Auslegung, zweifellos eine wichtige Bedeutung für die Rechtsanwendung hat. Die Erläuterungen, die das Plenum des OGRF gibt, sind in der Praxis verbindlich, alleine schon auf Grund der sicheren Kassierung eines entgegenlautenden unterinstanzlichen Urteils.[30]

VI. Kollisionsbestimmungen einzelner Plenarentscheidungen

Es ist zu betonen, dass die Erläuterungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, das Ergebnis einer intensiven rechtsdogmatischen Untersuchung der gesamten Rechtsprechung zu einer bestimmten Frage sind. Aber in einer Reihe von Fällen kommen die Bestimmungen der Entscheidungen in Konflikt mit den Normen des Strafgesetzes oder mit anderen Entscheidungen. Durch das Überschreiten der Grenzen des zu erläuternden Gesetztes werden damit im Wesentlichen neue Rechtsnormen geschaffen.

So widerspricht beispielsweise die Bestimmung der Plenarentscheidung des OGRF vom 9. Dezember 2008 Nr. 25[31] der bisherigen Rechtsprechung und einer Reihe der gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Tatortes bei der Abgrenzung des Art. 264 StGB RF (Verstoß gegen die Vorschriften für den Straßenverkehr und den Betrieb von Beförderungsmitteln) von anderen Tatbeständen. Laut Punkt 4 der zitierten Entscheidung sollen die Handlungen des Fahrzeugführers, die die im Art. 264 StGB RF angegebenen Folgen nicht durch die Verletzung der Verkehrsregeln oder des Betriebes der Verkehrsmittel nach sich gezogen haben, sondern als Ergebnis der Führung des Kraftfahrzeuges außerhalb des Straßenverkehrs, nicht nach Art.

---

[27] Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes: „Die in Kraft getretenen Entscheidungen der föderalen Gerichte, Friedensrichter und der Gerichte der Subjekte der Russischen Föderation sowie ihre legitimen Anordnungen, Anforderungen, Aufträge, Ladungen und andere Eingaben sind ohne Ausnahme für alle staatlichen Behörden, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, gesellschaftliche Vereinigungen, Beamten, andere natürliche und juristische Personen obligatorisch und unterliegen der unbedingten Erfüllung auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation".

[28] *Разгильдиев Б. Т.*, *Оптимизация роли Верховного Суда* Российской Федерации по разъяснению судебной практики (*Razgil'diev*, Die Optimierung der Rolle des Obersten Gerichts der RF bei der Erläuterung der Gerichtspraxis), in: *Иванов* Н. Г. (ред.), *Роль постановлений Пленума* Верховного Суда Российской Федерации в судебно-следственной практике и науке, Москва 2010, с. 242.

[29] *Лебедев В. М.*, Судебная власть в современной России. Проблемы становления и развития (*Lebedev*, Die Judikative im gegenwärtigen Russland. Probleme der Herausbildung und Entwicklung), Санкт-Петербург 2001, с. 214.

[30] *Наумов А.* В., *Практика применения Уголовного кодекса Российской Федерации*: комментарий судебной практики и доктринальное толкование (*Naumov*, Praxis der Anwendung des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation: Gerichtskommentar und doktrinäre Auslegung), Москва 2005, с. 3.

[31] „Über die Rechtsprechung zu Straftaten, die mit der Verletzung der Verkehrsregeln und des Betriebes der Verkehrsmittel sowie mit ihrer unberechtigten Aneignung ohne Ziel der Entwendung verbunden sind".

264 geahndet werden. Vielmehr soll geprüft werden, ob der Täter Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben oder arbeitsstrafrechtliche Vorschriften verletzt. Dabei ist *Pikurov* darin zu zustimmen, dass diese Regel nicht für Taten gilt, die der Fahrer unabhängig vom Ort der Benutzung des Fahrzeuges oder eines anderen mechanischen Verkehrsmittels nach Art. 264 StGB RF begangen hat.[32]

Bei *Ivanov* findet sich ein interessantes Beispiel des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen verschiedener Plenarentscheidungen des OGRF. So legt Punkt 6 der Plenarentscheidung des OGRF vom 27. Januar 1999 Nr. 1 „Über die Rechtsprechung zur Tötung (Art. 105 StGB RF)"[33] die „dienstliche Tätigkeit" (des Opfers in diesem Fall Art. 105 Abs. 2 b)[34] sehr weit aus. Danach liegt eine solche schon vor, wenn das Opfer eine Tätigkeit ausführt, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben.

Anders lautet aber die Interpretation gem. Punkt 24 der Plenarentscheidung des OGRF vom 27. Dezember 2007 Nr. 51 „Über die Rechtsprechung in den Strafsachen zum Betrug, Unterschlagung und Veruntreuung"[35]. Danach fallen unter die Personen, die ihre Dienststellung bei der Begehung des Betruges, der Unterschlagung oder Veruntreuung benutzen (Art. 159 Abs. 3, Art. 160 Abs. 3 StGB RF) Amtspersonen, die durch Art. 285 Anm. 1 StGB RF (Missbrauch von Amtsbefugnissen) definiert sind,[36] und Personen mit besonderen Pflichten nach Art. 201 Anm. 1 StGB RF (Missbrauch von Befugnissen).[37] Im Endergebnis ergibt sich ein widersprüchliches Bild: der Journalist, der seine dienstliche Tätigkeit ausübt, die sich aus den ihm erteilten Bevollmächtigungen ergibt, wird als Opfer hinsichtlich des qualifizierten Totschlages anerkannt, kann aber kein Täter des qualifizierten Betruges oder der Unterschlagung sein.[38] Somit sind die Bestimmungen, die in den Plenarentscheidungen des OGRF enthalten sind, subjektiver Natur und verursachen oft fundierte Kritik aus der Lehre.

Als Veranschaulichung einer Entscheidung, die gar eine gesetzgeberische Funktion aufweist, kann die Plenarentscheidung des OGRF vom 18. November 2004 Nr. 23[39] angeführt werden.[40] Im Abs. 2, 2 Punkt 19 bestimmt das Gericht:

---

[32] Vertiefend: *Пикуров* Н. И., *Отграничение* состава *дорожно-транспортного* преступления от смежных составов преступлений (*Pikurov*, Die Abgrenzung des Tatbestandes der Verkehrsstraftat von verwandten Straftatbeständen), Уголовное право 5|2009, с. 61.

[33] БВС РФ 1999, N 24.

[34] Ein qualifizierter Totschlag liegt vor, wenn es sich um die Tötung eine Person oder ihrer Angehörigen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer dienstlichen Tätigkeit oder der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht durch diese Person handelt.

[35] БВС РФ 2008, Nr. 2.

[36] Art. 285 Anm. 1 StGB RF: Als Amtspersonen gelten [...] Personen, die ständig, zeitweise oder auf spezielle Bevollmächtigung hin Funktionen eines Vertreters der Staatsgewalt ausüben oder Organisations- und Dispositions- oder Verwaltungs- und Wirtschaftsfunktionen in staatlichen Organen, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, staatlichen und städtischen Einrichtungen sowie in den Streitkräften der Russischen Föderation oder in sonstigen Truppen und militärischen Formationen der Russischen Föderation ausüben.

[37] Art. 201 Anm. 1 StGB RF: Als eine Personen, die in einer kommerziellen oder einer sonstigen Organisation Leitungsfunktionen ausübt, gilt [...] eine Person, die ständig, zeitweise oder aufgrund einer speziellen Bevollmächtigung in einer kommerziellen Organisation unabhängig von der Eigentumsform sowie in einer nichtkommerziellen Organisation, die kein staatliches Organ, kein Organ der örtlichen Selbstverwaltung und keine staatliche oder städtische Einrichtung ist, Organisations- und Dispositions- oder Verwaltungs- und Wirtschaftspflichten erfüllt.

[38] *Иванов Н. Г.*, Судебное толкование: пределы, противоречия (*Ivanov*, Gerichtliche Auslegung: Grenzen, Widersprüche), in: *Ivanov*, Fn. 28, с. 119.

[39] „Über die Rechtsprechung in den Sachen über ungesetzliches Unternehmertum und Legalisierung der Geldmittel (Geldwäsche) oder eines anderen Vermögens, die auf dem verbrecherischen Wege erworben sind".

Dabei tritt die strafrechtliche Verantwortung gem. Art. 174 (Legalisierung (Geldwäsche) von Geldmitteln oder sonstigem Vermögen, die von dritten Personen auf strafbaren Wege erworben wurden) oder nach dem Art. 174.1 StGB RF (Legalisierung (Geldwäsche) von Geldmitteln oder sonstigem Vermögen, die von einer Person im Ergebnis der Begehung einer Straftat erworben wurden) auch in den Fällen ein, wenn vom Täter lediglich *eine* Finanzoperation oder ein sonstiges Rechtsgeschäft mit den Geldmitteln oder dem Vermögen, die auf verbrecherischem Wege erworben worden sind, getätigt wurde.[41]

Und obwohl die gesetzliche Disposition der Art. 174 und 174.1 StGB RF anders aufgebaut ist (der Gesetzgeber geht von einer Mehrzahl von Tathandlungen aus), hielt das Gericht die Bestrafung einer einzelnen Tatbegehung für zweckmäßig und wurde damit im Rahmen der Rechtsfortbildung tätig.[42] Hier ist festzustellen, dass einige Bestimmungen der Plenarentscheidungen des OGRF nicht nur der gängigen Rechtsprechung entsprechen, d. h. darauf als auf der empirischen Grundlage basieren, sondern sie sind im Wesentlichen normativer Natur. Schließlich sei angemerkt, dass das OGRF sich oft auf eine empirische Auswertung der Rechtsprechung stützt und die Ergebnisse auch als Argumentationsbestandteil verwendet.

In diesem Zusammenhang weist *Mad'jarova* darauf hin, dass man in vielen der Erläuterungen des OGRF Lösungen findet, die sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetztes ergeben, aber auch solche, die auf die direkte Änderung und Ergänzung des Gesetztes gerichtet sind.[43]

VII. Zurechnung zu den Rechtsquellen des Strafrechts

Eine Frage, die erörtert werden soll, ist das Problem der Zurechnung der Plenarentscheidungen des OGRF zu den Rechtsquellen des russischen Strafrechts. Der Quellenkreis des Rechts ist streng beschränkt. Das Strafrecht fordert die höchste Konkretheit und Eindeutigkeit der Rechtsvorschriften und setzt eine „strenge", restriktive Auslegung des Gesetzes voraus. Diese vorsichtige Auslegung, der Ausgleich der betroffenen Interessen und die Härte des staatlichen Eingriffs bedingen jene Tatsache, dass das Strafrecht mehr als alle anderen Rechtszweige die Sicherung der höchsten Rechtsreglementierung anstrebt.[44]

Ein bedeutender Anteil der heutigen Lehre erkennt die Plenarentscheidungen des OGRF nicht als Quelle des russischen Strafrechtes an.[45] In einer Reihe von Lehr- und Praxishandbüchern und Lehrmitteln im Strafrecht wird diese Frage zu Recht erst gar

---

[40] БВС РФ 2005, N 1.

[41] Zur Problematik der Geldwäschedelikte siehe *Alexey Rarog*, ZStW 2008, S. 626 (629 f.).

[42] *Иванов*, Fn. 38, c. 116.

[43] *Мадьярова*, Fn. 7, c. 161.

[44] *Мадьярова*, Fn. 7, c. 11-12.

[45] Art. 1 Abs. 1 StGB RF: „Die Strafgesetzgebung der Russischen Föderation besteht aus dem vorliegenden Gesetzbuch. Neue Gesetze, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorsehen, unterliegen der Einschließung in den vorliegenden Gesetzbuch", sowie Art. 3 Abs. 1 StGB RF: „Die Kriminalität der Tat sowie ihre Strafbarkeit und andere strafrechtliche Folgen werden nur durch das vorliegende Gesetzbuch bestimmt". Von der Auslegung dieser Normen ausgehend, erkennen viele Rechtswissenschaftler formal das Strafgesetzbuch als einzige Quelle des russischen Strafrechtes an. Siehe beispielsweise *Бойцов А. И.*, Глава 6. Угоолвный закон (*Bojcov*, Kapitel 6. Das Strafgesetz), in: *Кропачев Н. М./Волженкин Б. В./Орехов В. В.* (ред.), Уголовное право России: Общая часть: Учебник (*Kropačev/Volženkin/Orekhov* (Hrsg.) Das Strafrecht Russlands: Allgemeiner Teil: Ein Lehrbuch), Санкт-Петербург 2006, c. 228-229; *Лопашенко Н. А.*, Глава 5. Уголовный закон (*Lopašenko*, Kapitel 5. Strafgesetz), in: *Лопашенко Н. А.* (ред.), Российское уголовное право. Общая часть: учебник, Москва 2012, c. 78.

nicht erörtert. Das Problem der Strafrechtsquellen erschöpft sich hauptsächlich in der alleinigen Analyse des Strafgesetzbuches[46] (im Rahmen der gleichnamigen Kapitel). Einige Autoren verweisen darauf, dass „die Erläuterungen des Plenums des OGRF keine neuen strafrechtliche Normen enthalten dürfen",[47] mit Verweis auf die Einhaltung des Gesetzlichkeitsprinzips. Dies mag in der Theorie grundsätzlich richtig sein, die Praxis zeigt aber, wie oben dargestellt, eine andere Realität. Eine weitere Strömung der Lehre ist zurückhaltender und bezeichnet die Plenarentscheidungen des OGRF als indirekte, aber wichtige Quelle des russischen Strafrechtes.[48]

Die Lösung der Frage nach der Zurechnung der Plenarentscheidungen des OGRF zu den Quellen des Strafrechtes hängt unmittelbar von der Bestimmung des Begriffs „Rechtsquelle", nämlich ihres materiellen oder formellen Charakters, ab. Materiellrechtlich sind beliebige Erläuterungen des Plenums des OGRF Rechtsquelle, darunter des Strafrechts, da sie Teil der Rechtsfortbildung sind. Formalrechtlich sind sie nach der Meinung der Mehrheit der Autoren keine Quelle des Strafrechts.

Was ist aber formalrechtlich betrachtet eine Rechtsquelle des Strafrechts? Darunter wird zumeist eine vom Staat ausgehende Äußerung und Festlegung von Rechtsnormen, oder eine in einer durch den Staat anerkannten offiziellen Art und Weise ergangene Äußerung und Festlegung von Rechtsnormen verstanden, die ihnen eine juristische, allgemeinverbindliche Bedeutung verleiht.[49] Folglich ist lediglich der Wille des Staates für die Bestimmung des Rechtsstatus notwendig. Die Auslegungserläuterungen des OGRF sind jedoch seit langem Quellen des Strafrechts als existierende „Ausdruckweise der strafrechtlich relevanten Information".[50] Sie treten als wichtiges Werkzeug der Rechtsregelung und Rechtsanwendung auf. Falls man sie aber den strafrechtlichen Rechtsquellen zuordnet, ist daran zu erinnern, dass sie nicht „normschaffend" sein können, d. h. keine strafrechtlichen Verbote enthalten und geltende strafrechtliche Verbote nicht ändern können, was andernfalls gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 StGB RF) verstoßen würde.

VIII. Fazit

Zusammenfassend ist zu betonen, dass die Erläuterungen des Plenums des OGRF eine wichtige Funktion für die Verdeutlichung des Inhaltes der Tatbestandsmerkmale einzelner strafrechtlicher Verbote zum Zweck der einheitlichen Anwendung des Strafgesetzes erfüllen. In einer Reihe von Fällen wird die Anwendung der Plenarentscheidungen des OGRF erschwert, da ihre Bestimmungen mit den Normen des Strafgesetzes oder anderen

---

[46] Das russische Strafrecht besteht im Grunde nur aus dem StGB. Alle strafrechtlichen Normen sind dort zu verorten (sog. Kodifikationsprinzip gem. Art. 1 Abs.1). Vgl. *Marcuncov/Umansky*, Inflation des russischen Strafrechts? Aktuelle Entwicklungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation, Osteuropa-Recht 1|2012, S. 30f.

[47] *Звечаровский И.Э., Современное уголовное право России*: понятие, принципы, политика (*Zvečarovskij*, Das gegenwärtige Strafrecht Russlands: Begriff, Prinzipien, Politik), Санкт-Петербург 2001, с. 37.

[48] *Цепелев В. Ф., Постановления Пленума Верховного Суда Российской Федерации как источник уголовного права* (*Cepelev*, Entscheidungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation als Quelle des Strafrechts), in: *Иванов*, Fn. 28, с. 116.

[49] *Байтин М. И.*, Сущность права. Современное нормативное понимание на грани двух веков (*Bajtin*, Das Wesen des Rechts. Das moderne Verständnis an der Schwelle zweier Jahrhunderte), Саратов 2001, с. 67.

[50] *Жалинский*, Fn. 2. с. 292.

Entscheidungen des OGRF in Konflikt geraten. Auch gehen sie teilweise inhaltlich über die Grenzen der Norm des Strafgesetzes hinaus, deren Anwendung sie erläutern sollen.

Die Rolle der Plenarentscheidungen des OGRF kann mangels einer klaren Regelung der rechtlichen Natur nicht abschließend bestimmt werden. Zurzeit werden die Plenarentscheidungen des OGRF als eine Form der offiziellen Erläuterung, d. h. als Kommentierung der Anwendung des Strafgesetzes anerkannt. Ihrer Rechtsnatur nach sind sie komplexe Rechtsakte, die einer konkreten Kategorie nur schwierig zuzuordnen sind. Sie gehören weder zur Rechtsprechung noch zu den gerichtlichen Präzedenzfällen. Ihrem funktionellen Charakter nach drücken sie kriminalpolitische Tendenzen aus und treten als Quellen des Strafrechtes sowohl im materiellen und auch im formalen (formellen?) Sinn auf.

AUTOREN

Aliyev, Azar, LL.M., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Osteuropäisches Recht, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Koordinator des KEEL (Kiel Center for Eurasian Economic Law)

Gärtner, Wolfram, Dr. jur., General Counsel Russia, HeidelbergCement AG, Mitglied der Jury des Deutsch-Russischen Juristenpreises

Kembayev, Zhenis, Prof. Dr. jur., KIMEP Universität, Almaty, Kasachstan

Kramer, Urs, Prof. Dr. jur., Sprecher des Instituts für Rechtsdidaktik, Universität Passau

Kudratov, Manuchehr, Dr. jur., LL.M., Institut für Ostrecht München im WiOS Regensburg

Küpper, Herbert, Prof. Dr. jur., Institut für Ostrecht München im WiOS Regensburg

Markunzow, Sergej, Dr. jur., Dr. habil., Abteilung Strafrecht der Juristischen Fakultät der Nationalen Universität Higher School of Economics (HSE), Moskau

Parashu, Dimitrios, Dr. iur., MLE, Dikigoros (griech. RA), wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bucerius Law School Hamburg, Lehrbeauftragter an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Rachkov, Ilia, RA (RF), Dr. jur., LL.M., Leitende Lehrkraft am Lehrstuhl für Völkerrecht der Juristischen Fakultät des MGIMO, Moskau, Partner der internationalen Rechtsanwaltskanzlei King & Spalding

Shabliy, Olena, Dr. phil., Lehrstuhl für Fremdsprachen, Juristische Fakultät der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew

Trunk-Fedorova, Marina, Dr. jur., LL. M., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Projektkoordinatorin KEEL (Kiel Center for Eurasian Economic Law) mit Aufgabenbereich WTO, EurAsEC

Umansky, Andrej, LL.M., M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität zu Köln

Wedde, Rainer, Prof. Dr. jur., Professur für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Rhein-Main, of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft